

# Hausordnung

Der Veranstalter von Mounds, der Tourismusverband Serfaus-Fiss-Ladis erlässt für "Mounds - Das Musikfestival für die ganze Familie" für das Veranstaltungsgelände § 1Geltungsbereich

Diese Hausordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung gilt für das gesamte Veranstaltungsgelände des "Mounds Festivalgelände", einschließlich der Workshopflächen in Serfaus-Fiss-Ladis.

- 1. Diese Hausordnung gilt an den jeweiligen Veranstaltungstagen für alle Veranstaltungen.
- 2. Mit dem Besuch der Konzerte und der Teilnahme an den Workshops erkennt der Besucher diese Hausordnung als verbindlich an.

#### § 2 Hausrecht

- 1. Dem Betreiber steht das alleinige Hausrecht zu. Während der Veranstaltungen wird das Hausrecht durch den Betreiber und/oder den vom Betreiber beauftragten Ordnungsdienst ausgeübt.
- 2. Das Hausrecht des Veranstalters im Sinne des Versammlungsgesetzes bleibt unberührt.

# § 3 Zutritt von Besuchern zu der Veranstaltung

- 1. Die Veranstaltung ist für alle Besucher\*innen ohne Ticket oder Voranmeldung zugänglich. Für die Teilnahme an den Workshop bedarf es einer gesonderten Anmeldung im Vorfeld. Nicht angemeldete Kinder können vom Workshop ausgeschlossen werden.
- 2. Der Ordnungsdienst sowie der Veranstalter ist berechtigt, Besucher sowie die von ihnen mitgeführten Behältnisse auf verbotene Gegenstände zu durchsuchen.
- 3. Der Ordnungsdienst darf Personen auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel dahingehend untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen Mitführen von Waffen oder von gefährlichen pyrotechnischen Gegenständen ein Sicherheitsrisiko darstellen, und gegebenenfalls den Zutritt verweigern.







4. Verweigert der Besucher die Zustimmung zu diesen Kontrollmaßnahmen, so wird er nicht zu der Veranstaltung zugelassen oder von ihr ausgeschlossen, ohne dass etwaige entstandene Kosten erstattet werden.

## § 4 Verweigerung des Zutritts

- 1. Besucher\*innen, die
- erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen,
- erkennbar gewaltbereit oder zur Anstiftung zu Gewalt bereit sind,
- bei denen ein örtliches oder bundesweites Stadionverbot vorliegt,
- erkennbar die Absicht haben, die Veranstaltung zu stören oder
- verbotene Gegenstände mit sich führen

werden nicht zu den Veranstaltungen zugelassen bzw. von diesen ausgeschlossen.

2. Besucher\*innen kann der Zutritt verweigert werden, wenn behördliche Auflagen oder die Sicherheit der Veranstaltung (z. B. wegen Überfüllung) dem Zutritt entgegenstehen, ohne dass etwaige Kosten erstattet werden.

#### § 5 Verbotene Gegenstände

- 1. Es ist den Besuchern verboten, folgende Gegenstände mit sich zu führen:
- Waffen und Gegenstände, die wie eine Waffe eingesetzt werden können;
- Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge;
- Glasbehälter, Flaschen, Dosen, Plastikkanister, Hartverpackungen;
- pyrotechnisches Material wie Feuerwerkskörper, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln, Wunderkerzen etc.;
- Fackeln, Stangen, Stöcke (ausgenommen für Gehbehinderte) etc.;
- mechanisch oder elektrisch betriebene Lärminstrumente;
- Laserpointer;
- Schriften, Plakate und andere Gegenstände, die einer extremistischen, rassistischen, fremdenfeindlichen oder fundamentalistischen Meinungskundgabe dienen;
- sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer;
- Fahnen- oder Transparentstangen, die nicht aus Holz oder die länger als 1,80 m oder deren Durchmesser größer ist als 2 cm;







- großflächige Spruchbänder, Doppelhalter, größere Mengen von Papier, Tapetenrollen;
- Drogen;
- jegliche Lebensmittel (Speisen und alkoholische Getränke). Ausnahmen gelten für Gäste, die Speisen krankheitsbedingt nach Vorlage eines ärztlichen Attestes oder eines entsprechenden Ausweises mitführen müssen. Ebenso ausgenommen von einem Verbot ist die Verpflegung von Babys und Kleinkindern.
- Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden.
  - 2. Überbekleidung, Schirme, Taschen, Rucksäcke, Motorradhelme u. ä. dürfen nicht in die Veranstaltungsräume mitgenommen werden.
  - 3. Besucher, die verbotene Gegenstände mit sich führen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. In besonders schweren Fällen wird ein Hausverbot verhängt.

#### § 6 Verhalten

- 1. Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Jedermann hat den Anordnungen der Ordnungsbehörden, insbesondere der Polizei und der Feuerwehr, sowie des Ordnungsdienstes, Folge zu leisten. Wer diese Anordnungen nicht befolgt, wird vom Ordnungsdienst oder von der Polizei aus dem **Mounds Festivalgelände** sowie aus den **Workshopflächen** verwiesen.
- 2. Im **Mounds Festivalgelände** und auf dem dazugehörigen Gelände gefundene Gegenstände sind an der Seilbahnkasse abzugeben.
- 3. Kommt es zu Personen- oder Sachschäden, so ist dies dem Betreiber (Tourismusverband Serfaus-Fiss-Ladis) oder dem Ordnungsdienst unverzüglich mitzuteilen.
- 4. Sämtliche Feuermelder, Hydranten, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, müssen frei zugänglich und unverstellt bleiben. Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege und Notausgänge sind uneingeschränkt freizuhalten.

## § 7 Verbotene Verhaltensweisen

1. Es ist im Mounds Festivalgelände und auf den Workshopflächen nicht gestattet,







- zu rauchen. Grundsätzlich ist das Rauchen nicht erlaubt. Das Rauchverbot erstreckt sich auch auf die Verwendung von elektronischen Zigaretten ("E-Zigaretten").
- in störender Weise in den Ablauf der Veranstaltungen einzugreifen,
- die Veranstaltung durch den Betrieb von Mobiltelefonen zu stören,
- strafbare oder ordnungswidrige Handlungen zu begehen,
- mit extremistischen, rassistischen, fremdenfeindlichen oder fundamentalistischen Parolen oder Gesten seine Meinung kundzugeben,
- Absperrungen zu übersteigen oder für Besucher nicht zugelassene Bereiche zu betreten,
- verbotene Gegenstände zu verwenden oder mit Gegenständen zu werfen,
- außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Mounds Festivalgelände oder die Workshopflächen in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen oder Liegenlassen von Sachen, zu verunreinigen,
- Feuer zu machen, Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Wunderkerzen oder andere pyrotechnische Gegenstände anzubrennen,
- bauliche Anlagen oder die Einrichtung des **Mounds Festivalgelände** oder die **Workshopflächen** durch Bemalung oder in anderer Weise zu beschädigen oder zu verunreinigen.
  - 2. Das Mitbringen und Gebrauchen von Audio- und Videoaufzeichnungsgeräten sowie Foto- und Filmkameras ist nicht gestattet. Der Betreiber kann Besucher\*innen mit verbotswidrig mitgeführten Geräten den Eintritt verweigern bzw. derartige Geräte bis zum Ende der Veranstaltung auf Kosten des Besuchers einziehen.
  - 3. Das Verteilen von Flugblättern und ähnlichem Werbematerial sowie das Verteilen und der Verkauf von Waren sind verboten und kann im Einzelfall vom Betreiber erlaubt werden.
  - 4. Für das **Mounds Festivalgelände** oder für die **Workshopflächen** obliegt das alleinige Recht in dem **Tourismusverband Serfaus-Fiss-Ladis** und dem dazugehörigen Gelände, Merchandisingartikel, Speisen und Getränke zu verkaufen oder dieses Recht an Dritte weiterzugeben.
  - 5. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere dann, wenn ein Besucher auf dem Gelände des Mounds Festivalgelände oder auf den Workshopflächen Straftaten (z. B. Sachbeschädigungen, Körperverletzungen, Diebstähle, Drogenhandel) begeht, ist der Betreiber berechtigt, den Besucher von der Veranstaltung auszuschließen und gegebenenfalls Strafantrag zu stellen. Macht der Betreiber von seinem Ausschlussrecht Gebrauch, so verliert die Eintrittskarte ihre Wirksamkeit. Ein Anspruch auf Rückerstattung jeglicher Aufwände ist ausgeschlossen. Den Anweisungen des Ordnungspersonals ist Folge zu leisten.







#### § 8 Durchsetzung der Hausordnung

- 1. Verstößt ein Besucher schwerwiegend gegen die Vorschriften der Hausordnung, so wird er von der Veranstaltung ausgeschlossen und gegen ihn ein Hausverbot verhängt. Außerdem kann der Veranstalter Daten zur Person des Besuchers erheben und an die Strafverfolgungs- und Polizeibehörden weitergeben.
- 2. Das Recht des Veranstalters und des Betreibers, von dem Besucher Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt.

## § 9 Sonstiges

- 1. Bei Veranstaltungen besteht aufgrund erhöhter Lautstärke die Gefahr von möglichen Hör- und Gesundheitsschäden. Der Betreiber haftet für Hör- und andere Gesundheitsschäden nur, wenn ihm und seinem Erfüllungsgehilfen Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen oder eine Verkehrssicherungspflicht nicht erfüllt wurde.
- 2. Der Betreiber haftet nicht für Schäden, die bei von ihm nicht selbst organisierten Veranstaltungen entstehen und die trotz Erfüllung der ihm obliegenden Verkehrssicherungs- und sonstigen Pflichten entstanden.
- 4. Bei Fernsehaufzeichnungen und professionellen Fotografien erklärt sich der Gast mit der Verwendung des erstellten Bildmaterials einverstanden.

Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass auf dem gesamten Veranstaltungsgelände Fotound Videoaufnahmen angefertigt werden.

Dies betrifft alle Workshops, sowie Konzerte und sonstige Aktivitäten, die im Rahmen von Mounds stattfinden.

Diese Fotos werden für die Social-Media-Kanäle des Veranstalters genutzt, sowie zu Werbezwecken auf der Homepage des Betreibers veröffentlicht oder zu Werbezwecken auf Druckwerken verwendet...

Durch das Betreten des Veranstaltungsgeländes willigen Sie in diese Aufnahmen und die Verwendung dieser Bilder ein. Uns ist es leider nicht möglich, einzelne Besucher aus den Aufnahmen, speziell bei Gruppenaufnahmen, unkenntlich zu machen.







5. Auf die Bestimmungen des Versammlungs- und Jugendrechts wird besonders verwiesen.

# § 10 Haftungsausschluss

Das Betreten des **Mounds Festivalgelände** oder der **Workshopflächen** erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet der **Tourismusverband Serfaus-Fiss-Ladis** nicht.

Gezeichnet Serfaus im Juni 2025

Tourismusverband Serfaus-Fiss-Ladis

Die Geschäftsführung

